



## Num. CL.

**Verordnung wegen der Müthäuse an den Straßen,  
von 1719.**

**N**achdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ganz misfällig wahrgenommen, wie daß wider das so vielfältig ergangene Verbot, nichts desweniger die hiesigen Bürger sowol als andere den Müst und sonstigen Unrat aus denen Häusern und Höfen auf öffentliche Straßen tragen und daselbst eine Zeitlang liegen lassen, wodurch dann nicht allein ein großer Gestank und Uebelstand in der Stadt, sondern auch schwere Krankheiten zaufiret werden: So wird Namens Hochgedacht. Sr. Hochgräfl. Gnaden und auf dero special gnädigste Verordnung Bürgermeistern und Rath alhier hiemit ganz ernstlich anbefohlen, hierauf stündlich die Versehung zu thun, daß solches nun und inskünftige eingestellet bleiben möge, widrigensals gewärtig zu seyn, daß so oft dergleichen Müthäusen sich finden möchten, sie in 5 gfl. Strafe verfallen, und ihren Regress dagegen bei demjenigen, vor dessen Thüre ein solcher Haufe befindlich, zu suchen gehalten seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Signatum Detmold den 23 Mai 1719.

Gräfl. Lipp. Canglei daselbst,

## Num. CII.



## Num. CII.

**Verordnung wegen Anlegung des Feuers in der Senne und  
den Wäldern, von 1719.**

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Borianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch männlichen zu wissen, nachdem leider! die Erfahrung dargethan, wie daß nicht nur von den Hirten die Senne öfters geflissenlich angezündet, sondern auch von andern verwegenen und unachtsamen Leuten durch sorglose Beachtung, des Behuf ihrer Erwärmung oder sonstiger Nothwendigkeit halber, in denen Wäldern und Sennen angelegten Feuers, bei hahlen und trockenem Wetter nicht ohne besondern Schaden und Gefahr der Wildbahn und angrenzenden Forsten, hin und wieder öfters große Feuersbrünste veranlasseset werden, und von unsern Gräfl. Vorfahren zwar dawider verschiedene heilsame Edicte publicirt worden, deren ohngeachtet aber dergleichen eine Zeithero sich mehrmalen eräuget, immassen solches der vor wenig Tagen in hiesiger Senne entstandene Brand, wodurch der ganze Wald, wann es Gott nicht sonderlich verhütet, der grössten Gefahr exponiret gewesen, davon noch ein Exempel abgiebet; Wir aber nicht gemeinet, solchem gefährlichen und schädlichen Unwesen länger nachzusehen: daß Wir demnach zu Verhütung dergleichen Gefahr und Land verderblichen Schadens, Uns gemüsiget befunden, die desfalls vorhin ergangene Landesherrliche Edicte zu innoviren, wie Wir dann dieselbe hiedurch innoieren, also

Doddod

also und dergestalt, daß keiner, er sey auch wer er wolle, hinführe die Seele anzusecken oder einiges Feuer darin, oder in den Mäl dern anzulegen, unterliehen, sondern ein jeder sich dessen gütlich enthalten solle, und zwar bei Vermeidung willkührer, ja gar nach Besinden, schwerer ungusbleiblicher Leib- und Leidensstrafe; Und befehlen Unsern Drostern und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Ratzen, in denen Städten, insbesondere aber Unsern Forst- und Jagdbedienten, darauf fleißige Rüht zu haben, und die Confravenischen, bei deren Entappung für Haft zu bringen, und Uns zu Unser fernern Verordnung davon ohnverweilten schriftlichen Bericht zu erstatten. Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 17 Sept. 1719.

## Num. CIII.

## Num. CIII.

## Verordnung wegen der Zigeuner, Betteljuden und Lands streicher, von 1719.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bianen und Almeyden, Erb Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hiedurch manigfach zu wissen, und ist schon vorhin guten Theils bekant, was für heissame Edicte und Verordnungen von Unsern Gräflichen Vorfahren, wegen der Zigeuner, Bettel- und Packenjuden, fremden Collectanten, Lands streichern und andern Herrnlosen Gesindels ergangen, durch den Druck bekant gemacht und publicirt worden. Wann Wir aber missfällig vernehmen müssen, daß überal solche Verordnungen eine Zeit her fast durchgehends nicht gehalten, und dadurch veranlasset worden, daß das Land von dergleichen Leuten angefüllt, welche unter dem Prätext des Bettelns, und dabei nicht weniger vorgewandter Gebrechlichkeit, ersittenen Unglüks und Schadens, als vernünftig allerhand dero Behuf an sich gebrachten falschen Pässen, Bettelbriefen, und andern Practiken im Lande herum vagiren, und hin und wieder befrieg- und wol gar bedrohlicher weise von Unsern Unterthanen Gelder erpressen, und nicht nur dergestalt denen esnländischen Armen das Nöthige entziehen, sondern auch unter solchem Prätext die Gelegenheit zu Stehlen, Rauben und Ausübung anderer Nebel tharen aussehen, mithin grassirende Krankheiten einführen, und das mit Land und Leute anstecken; Und Wir dann Unser Landesobrigkeitlichen Obliegenheit zu seyn erachtet, davon zu schen, wie solchem dem gemeinen Wesen hochschädlichen Unwesen gesteuert, und Unsere liehe Unterthanen dessals in Sicherheit gesetzt werden mögen; So haben